



IfSG § 23 – 6 Jahre danach: Was hat sich für das Gesundheitsamt verändert?

**Prof. Dr. med. Gerhard A. Wiesmüller
Dr. rer. nat. Julia Hurraß**

**Abteilung Infektions- und Umwelthygiene
Gesundheitsamt Köln**

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

IfSG

Ausfertigungsdatum: 20.07.2000

Vollzitat:

"Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 20 G v. 18.7.2016 | 1666

Mittelbare Änderung durch Art. 7 G v. 10.12.2015 | 2229 ist berücksichtigt

Mittelbare Änderung durch Art. 2 G v. 18.7.2016 | 1666 ist berücksichtigt

Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 17.7.2017 | 2615 (Nr. 49) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Mittelbare Änderung durch Art. 9 G v. 17.7.2017 | 2615 (Nr. 49) mWv 1.10.2021 noch nicht berücksichtigt

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(1)

Beim **Robert Koch-Institut** wird eine **Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention** eingerichtet.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf.

Die Kommission erstellt **Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen.**

[Sie erstellt zudem Empfehlungen zu Kriterien und Verfahren zur Einstufung von Einrichtungen als Einrichtungen für ambulantes Operieren.] [2017]

Die Empfehlungen der Kommission werden unter Berücksichtigung aktueller infektionsepidemiologischer Auswertungen stetig weiterentwickelt und vom Robert Koch-Institut veröffentlicht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, der obersten Landesgesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Verbindliche fachliche Grundlagen für alle Akteure
- ✓ Kriterien und Verfahren zur Einstufung von Einrichtungen als Einrichtungen für ambulantes Operieren 2017/2018

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(2)

Beim **Robert Koch-Institut** wird eine **Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie** eingerichtet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf.

Die Kommission erstellt **Empfehlungen mit allgemeinen Grundsätzen für Diagnostik und antimikrobielle Therapie, insbesondere bei Infektionen mit resistenten Krankheitserregern.**

Die Empfehlungen der Kommission werden unter Berücksichtigung aktueller infektionsepidemiologischer Auswertungen stetig weiterentwickelt und vom Robert Koch-Institut veröffentlicht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, der obersten Landesgesundheitsbehörden, des Robert Koch-Institutes und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.



Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Qualifizierung in ABS erforderlich

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(3)

Die **Leiter** folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem **Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen** getroffen werden, um **nosokomiale Infektionen zu verhüten** und die **Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden**:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen und
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe.

.....



Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Klare Verantwortlichkeiten
- ✓ Kommunikation auf Augenhöhe

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(3)

.....

Die **Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft** auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die **veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention** beim Robert Koch-Institut und der **Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie** beim Robert Koch-Institut **beachtet** worden sind.



Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ KRINKO-Empfehlungen gesetzlich verankert
- ✓ Verbindliche fachliche Grundlagen für alle Akteure

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(4)

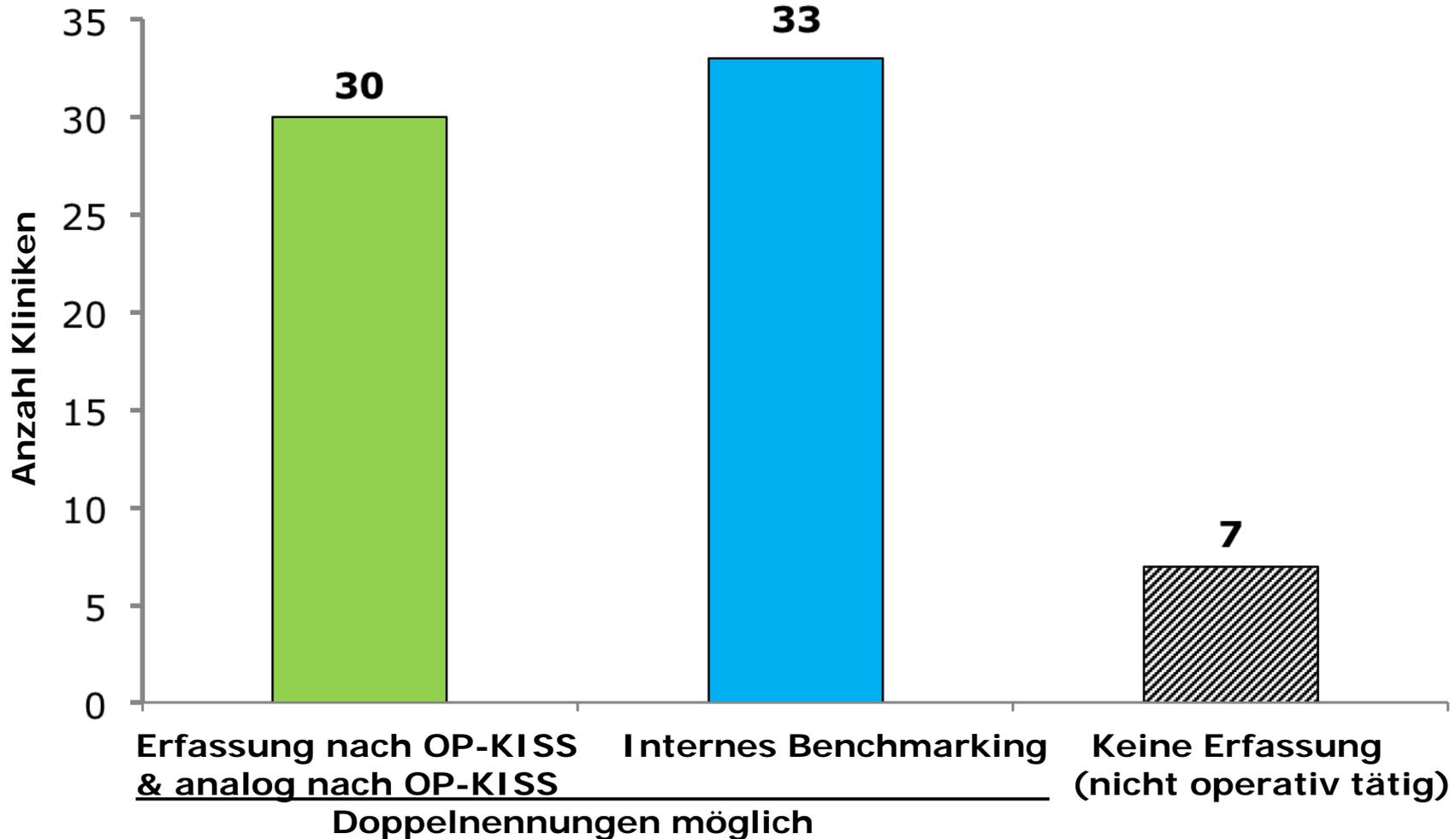
Die **Leiter** von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren **[Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3] [2017]** haben sicherzustellen, dass die nach **[Absatz 4a] [2017]** festgelegten **nosokomialen Infektionen** und das **Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen fortlaufend** in einer **gesonderten Niederschrift** aufgezeichnet, **bewertet** und **sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich erforderlicher Präventionsmaßnahmen** gezogen werden und dass die **erforderlichen Präventionsmaßnahmen dem Personal mitgeteilt und umgesetzt** werden. Darüber hinaus haben die Leiter sicherzustellen, dass die nach **[Absatz 4a] [2017]** festgelegten **Daten zu Art und Umfang des Antibiotika-Verbrauchs fortlaufend in zusammengefasster Form aufgezeichnet**, unter **Berücksichtigung der lokalen Resistenzsituation bewertet** und **sachgerechte Schlussfolgerungen hinsichtlich des Einsatzes** von Antibiotika gezogen werden und dass die **erforderlichen Anpassungen des Antibiotikaeinsatzes dem Personal mitgeteilt und umgesetzt** werden. Die **Aufzeichnungen** nach den Sätzen 1 und 2 sind **zehn Jahre nach deren Anfertigung aufzubewahren**. Dem zuständigen **Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen zu gewähren**.

Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Jährliche Routinebegehungen nach § 23 IfSG
- ✓ Hygienische Risikobewertung der Einrichtung im Dialog mit dem Gesundheitsamt
- ✓ Zusätzliche Schwerpunktbegehungen

Erfassung postoperativer Wundinfektionen

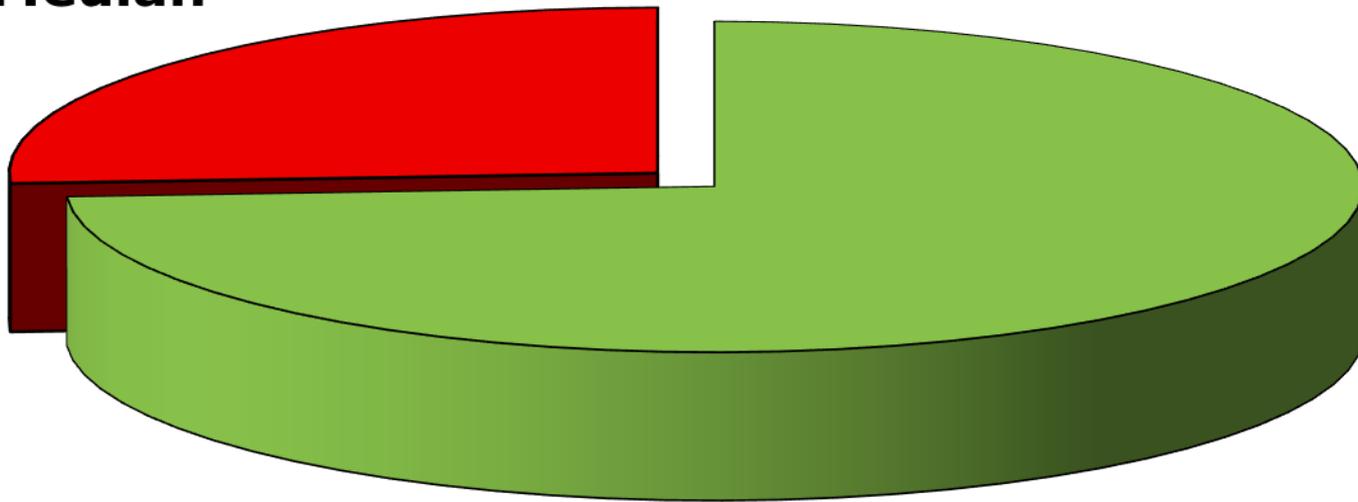
- Begehung 2015/2016 -



Wundinfektionsraten

- Begehung 2015/2016 -

26% \geq
Median*

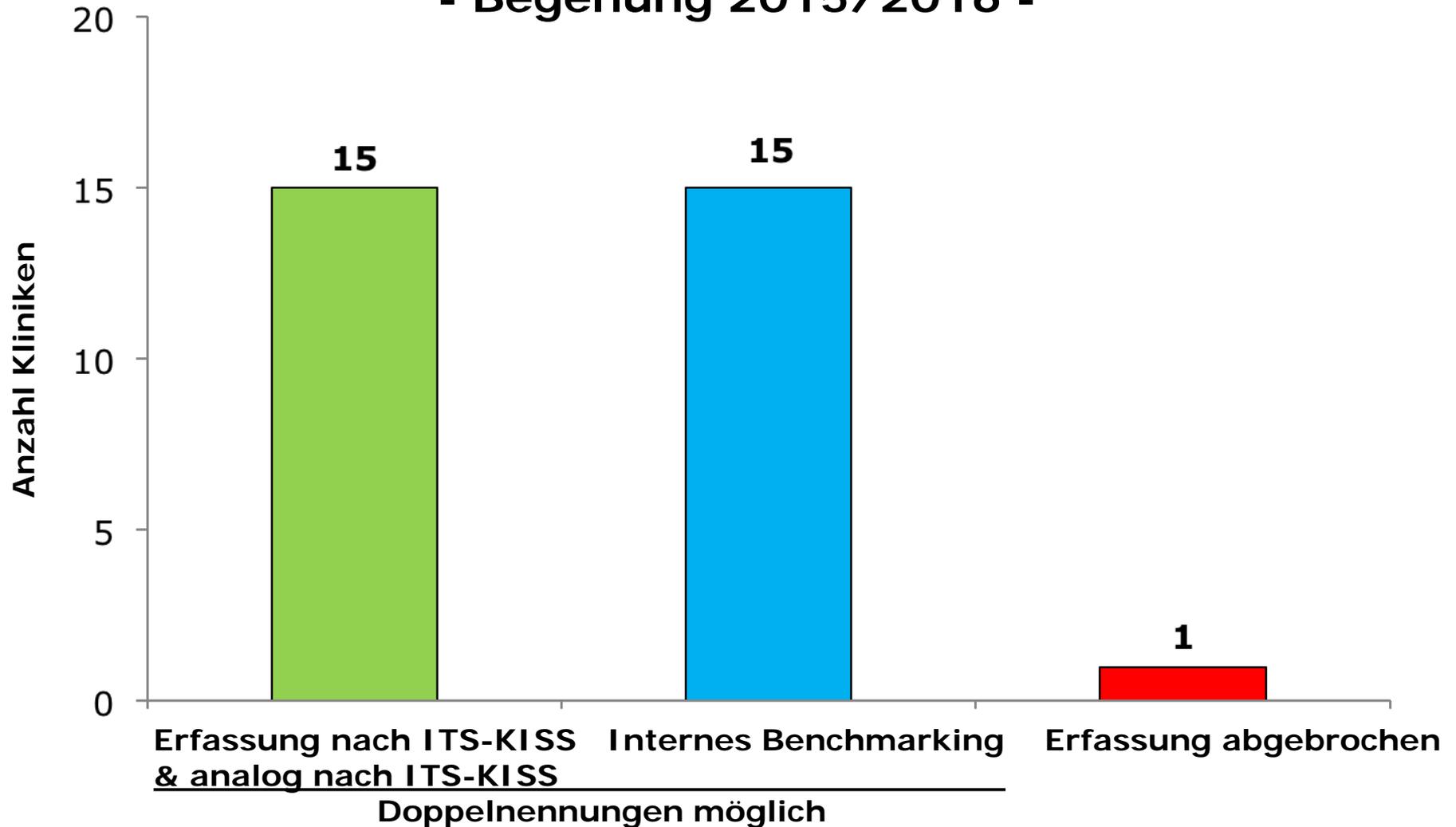


74% $<$
Median*

* Referenzwerte : NRZ Modul OP-KISS 04/2015
(insgesamt 101 dokumentierte Indikator-OPs und
36 nicht nach NRZ vorgegebene Indikator-OPs)

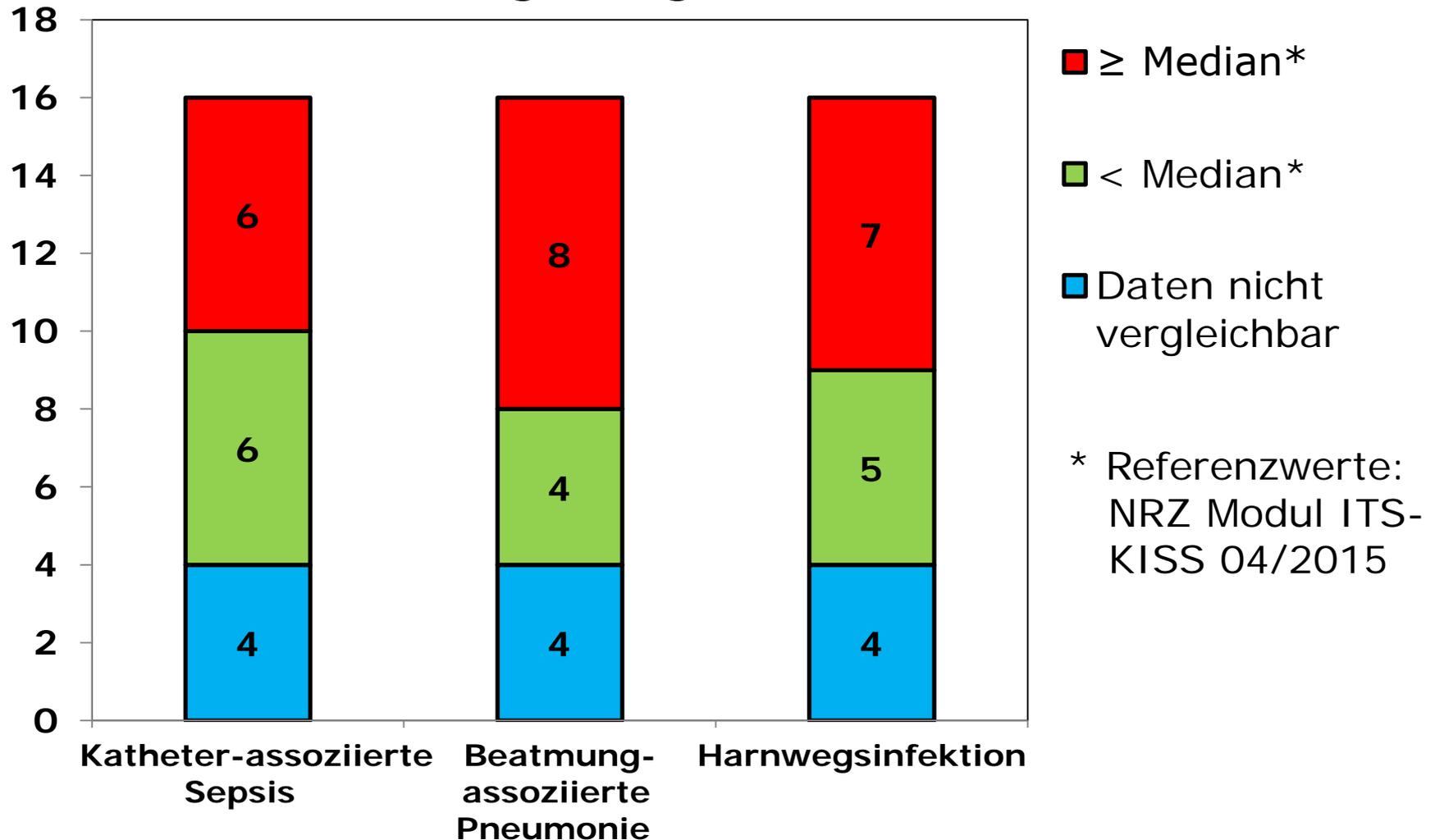
Nosokomiale Infektionen – Intensivstation

- Begehung 2015/2016 -



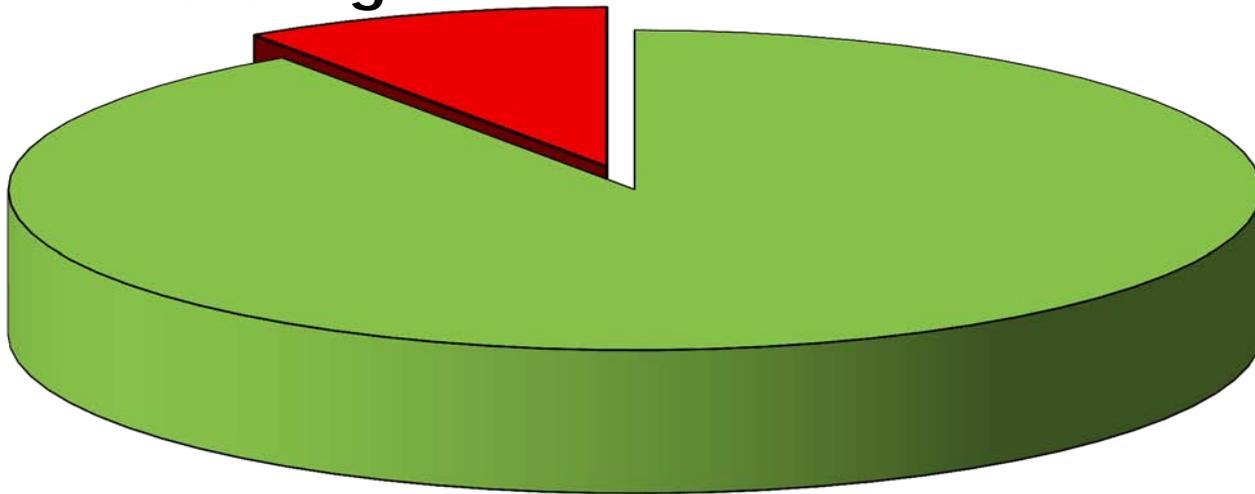
Nosokomiale Infektionen – Intensivstation

- Begehung 2015/2016 -



Erfassung Antibiotikaverbrauch-Surveillance - Begehung 2015/2016 -

10 %
keine
Erfassung

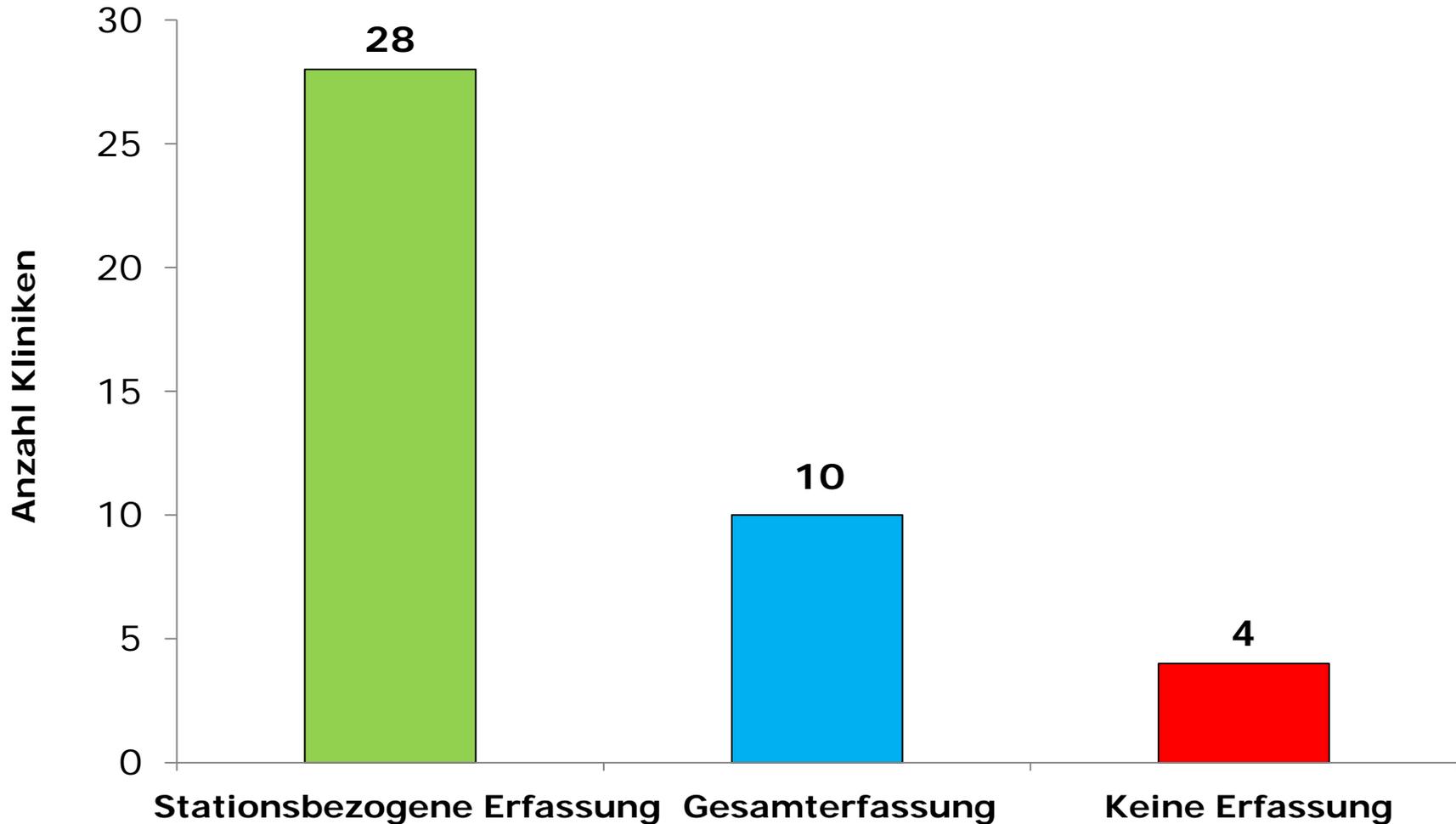


90%
Erfassung

42 Kliniken

Erfassung des Antibiotikaverbrauchs

- Begehung 2015/2016 -



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

**[(4a)
Das Robert Koch-Institut hat entsprechend den jeweiligen epidemiologischen Erkenntnissen die nach Absatz 4 zu erfassenden nosokomialen Infektionen und Krankheitserreger mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sowie Daten zu Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs festzulegen. Die Festlegungen hat es in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt zu veröffentlichen. Die Liste ist an den aktuellen Stand anzupassen.] [2017]**



Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Verbindliche fachliche Grundlagen für alle Akteure

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(5)

Die **Leiter** folgender Einrichtungen haben sicherzustellen, dass **innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen** festgelegt sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen und
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Die **Landesregierungen** können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass **Leiter** von **Zahnarztpraxen** sowie **Leiter von Arztpraxen** und **Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe**, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sicherzustellen haben, dass **innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen** festgelegt sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Kennenlernen der Hygiene-Philosophie der Einrichtung
- ✓ Kommunikation auf Augenhöhe

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(6)

Einrichtungen nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen der **infektionshygienischen Überwachung** durch das **Gesundheitsamt**.

Einrichtungen nach Absatz 5 Satz 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Unmissverständliche Zuständigkeit
- ✓ Das Gesundheitsamt übernimmt keine Aufgaben, die der Krankenhaushygienikerin / dem Krankenhaushygieniker obliegen !

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(7)

Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, zum Betrieb gehörende Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel zu betreten, zu besichtigen sowie in die Bücher oder sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. **[§ 16 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.]**

[2017]

Veränderungen für das Gesundheitsamt

- ✓ Elektronische Zurverfügungstellung von Daten
- ✓ Erheblicher zeitlicher und personeller Gewinn
- ✓ Zeit für Gespräch auf Augenhöhe
- ✓ Zeit für Prozessevaluationen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(8)

Die **Landesregierungen** haben ~~[bis zum 31. März 2012]~~ **[2017]** durch **Rechtsverordnung** für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, sowie für Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken die jeweils erforderlichen **Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen** zu regeln.

.....

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(8)

.....

Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. **hygienische Mindestanforderungen** an **Bau, Ausstattung** und **Betrieb** der Einrichtungen,
2. Bestellung, Aufgaben und Zusammensetzung einer **Hygienekommission**,
3. die erforderliche **personelle Ausstattung** mit **Hygienefachkräften** und **Krankenhausthygienikern** und die Bestellung von **hygienebeauftragten Ärzten** einschließlich bis längstens zum **[31. Dezember 2019] [2017]** befristeter Übergangsvorschriften zur Qualifikation einer ausreichenden Zahl geeigneten Fachpersonals,
4. Aufgaben und Anforderungen an **Fort- und Weiterbildung** der in der Einrichtung erforderlichen **Hygienefachkräfte, Krankenhaushygieniker** und **hygienebeauftragten Ärzte**,
5. die erforderliche **Qualifikation** und **Schulung** des Personals hinsichtlich der Infektionsprävention,

.....

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(8)

.....

6. **Strukturen und Methoden zur Erkennung von nosokomialen Infektionen und resistenten Erregern** und zur Erfassung im Rahmen der ärztlichen und pflegerischen **Dokumentationspflicht**,
7. die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderliche **Einsichtnahme der in Nummer 4 genannten Personen in Akten** der jeweiligen Einrichtung einschließlich der **Patientenakten**,
8. die **Information des Personals** über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind,
9. die **klinisch-mikrobiologisch** und **klinisch-pharmazeutische Beratung** des ärztlichen Personals,

.....

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 23 Nosokomiale Infektionen; Resistenzen; Rechtsverordnungen durch die Länder

(8)

.....

10. die **Information von aufnehmenden Einrichtungen und niedergelassenen Ärzten** bei der Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patienten über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf **andere Stellen übertragen**.

Veränderungen für das Gesundheitsamt

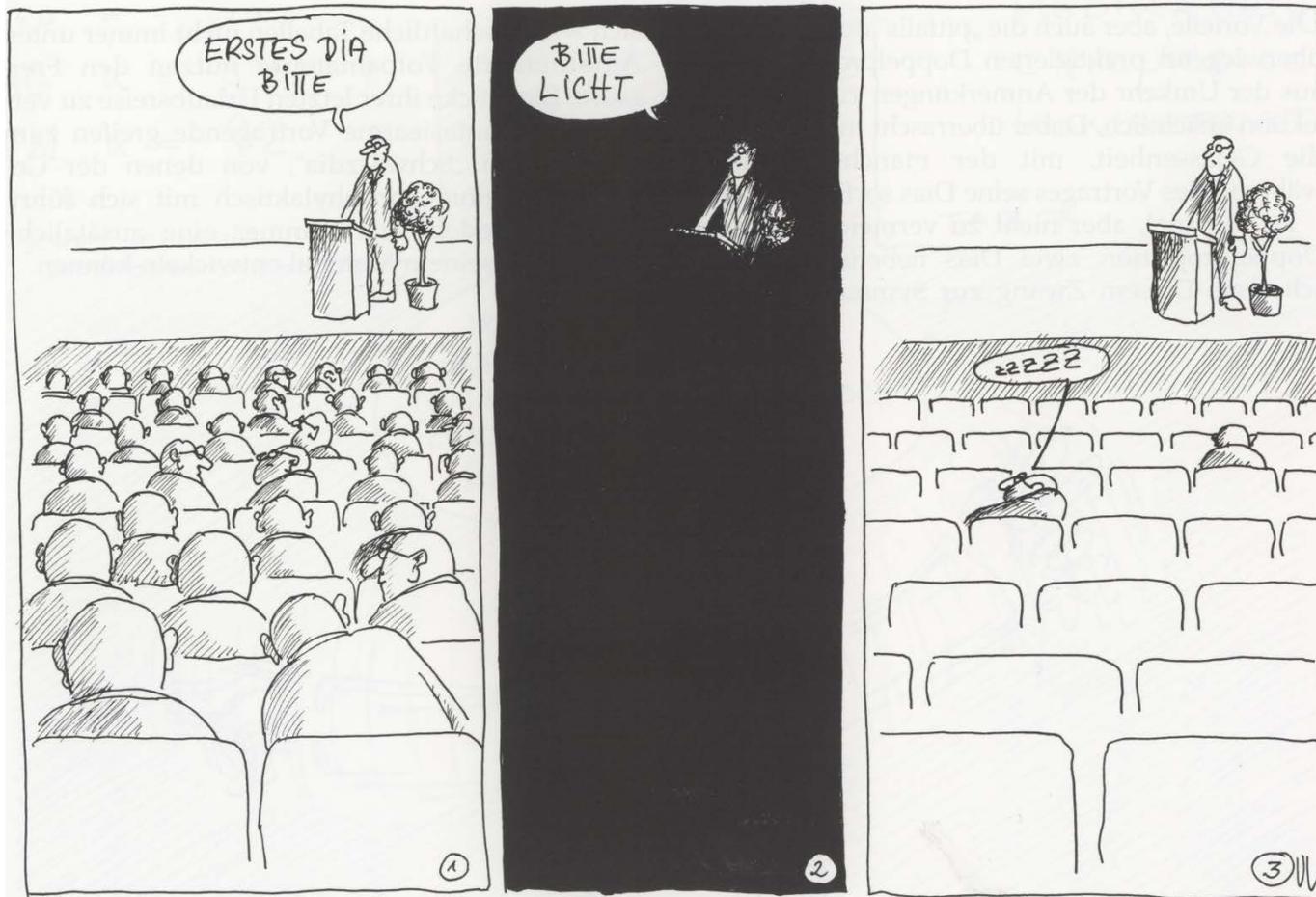
- ✓ Rechtssicherheit
- ✓ Schnittstelle zu mre-Netzwerken:
mre-netz regio rhein-ahr
(<http://www.mre-rhein-ahr.net/>)
- Schnittstellen-Probleme (Überleitungsbögen)

Schlussfolgerungen

§ 23 IfSG führt(e) zu

- ✓ verbindlichen fachlichen Grundlagen für alle Akteure
- ✓ neuen Herausforderungen => „ABS“
- ✓ klaren Verantwortlichkeiten => „Leiter von ...“
- ✓ verbindlichen Zuständigkeiten
- ✓ Kommunikation auf Augenhöhe
- ✓ Prozessevaluationen
- ✓ jährlichen Routinebegehungen nach § 23 IfSG
- ✓ zusätzlichen Schwerpunktbegehungen
- ✓ Kriterien und Verfahren zur Einstufung von Einrichtungen als Einrichtungen für ambulantes Operieren 2017/2018

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Lange V. Kongrässlich.
Darmstadt: Steinkopff-
Verlag 2001